

## **06.01 Prüfung der Arbeitsmittel und Einrichtungen**

### **06.01.01 Festlegen, welche Arbeitsmittel, elektrischen Anlagen und Betriebsmittel, Persönliche Schutzausrüstungen, Brandschutzeinrichtungen oder andere Einrichtungen zu überprüfen sind**

Gemäß TRBS 1111 legt der Arbeitgeber im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen fest. Dabei ist die Zielsetzung der jeweiligen Prüfung (z. B. zu verwendendes Prüfverfahren, Anzahl von Messpunkten) zu berücksichtigen.

Werden bei einer Prüfung eines Arbeitsmittels oder von Teilen eines Arbeitsmittels Abweichungen vom Sollzustand (Mängel) festgestellt, welche die sichere Verwendung insoweit beeinträchtigen, dass eine Gefährdung von Beschäftigten und bei überwachungsbedürftigen Anlagen anderer Personen im Gefahrenbereich zu erwarten ist, darf der Arbeitgeber das Arbeitsmittel gemäß § 5 Absatz 2 BetrSichV nicht weiterverwenden lassen. Vor Wiederverwendung hat der Arbeitgeber die Beseitigung der Abweichungen vom Sollzustand prüfen zu lassen.

(Auszug TRBS 1201)

Siehe Mängelmeldung

(04.02.02 Die Kommunikationswege bei Störungen, Mängeln und Unfällen festlegen oder gemeinsam mit den Beschäftigten vereinbaren)

### **06.01.02 Fristen für die Prüfungen festlegen**

Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung legt der Arbeitgeber die Prüffristen für die Arbeitsmittel gemäß Anhang 3 BetrSichV unter Berücksichtigung der in Anhang 3 Abschnitte 1 bis 3 BetrSichV genannten Höchstfristen fest. Die tatsächliche Prüffrist muss so festgelegt werden, dass das Arbeitsmittel im Zeitraum zwischen zwei Prüfungen sicher verwendet werden kann.

(Auszug TRBS 1201)

Weiter Infos siehe: TRBS 1201 Prüfungen und Kontrollen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen

### **06.01.03 Befähigte Person für die Prüfung festlegen**

Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die zur Prüfung befähigte Person so ausgewählt und qualifiziert ist, dass sie die ihr übertragenen Prüfaufgaben:

- dem Stand der Technik entsprechend (z. B. TRBS und andere technische Regeln, DGUV-Prüfgrundsätze, ggf. in der erforderlichen Reihenfolge der Prüfschritte) und
- mit dem entsprechenden Prüfumfang

zuverlässig und sorgfältig durchführt. In Abhängigkeit von der Prüfaufgabe (z. B. Prüfumfang, Prüfanlass, Nutzung bestimmter Messgeräte) können die Anforderungen an die Befähigung variieren.

- Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass die zur Prüfung befähigte Person ausreichend befähigt ist, sodass sie hinsichtlich der übertragenen Prüfaufgaben Abweichungen des Istzustandes vom Sollzustand (siehe TRBS 1111) erkennen, bewerten und das Ergebnis dokumentieren kann,
- die bei der vorgesehenen Verwendung des Arbeitsmittels auftretenden Gefährdungen beurteilen kann,
- Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen kennt, die in der Gefährdungsbeurteilung festgelegt wurden,
- beurteilen kann, ob die vorgesehenen Prüfverfahren für die Prüfaufgabe geeignet sind sowie
- die Prüfverfahren anwenden.

Hierzu gehört auch die Kenntnis aller Schutzmaßnahmen, die zur sicheren Durchführung der Prüfung erforderlich sind.  
(Auszug TRBS 1203)

Weitere Infos siehe: TRBS 1203 Zur Prüfung befähigte Personen

#### **06.01.04 Prüfungen organisieren**

Die Prüfungen müssen von dem Verantwortlichen im Arbeitsschutz organisiert und überwacht werden.

Es empfiehlt sich, eine Übersicht in tabellarischer Form zu erstellen, in der die zu prüfenden Gegenstände und Einrichtungen aufgelistet sind. Diese Auflistung kann durch erforderliche Informationen ergänzt werden (z. B. Ort des Prüfgegenstandes, Prüfberechtigte Person oder Einrichtung, Prüffrist, Prüfdatum).

Je nach Art des Arbeitsmittels sind verschiedene Prüfungen durchzuführen. Diese können sein:

- Sichtkontrolle (in der Regel täglich oder vor jeder Benutzung)
- Funktionskontrolle
- Technische Prüfung

### **06.01.05 Prüfung dokumentieren**

Folgende Daten müssen bei der Überprüfung dokumentiert werden:

- Art der Prüfung,
- Prüfumfang,
- Ergebnis der Prüfung und
- Name und Unterschrift der zur Prüfung befähigten Person; bei ausschließlich elektronisch übermittelten Dokumenten eine elektronische Signatur.

Die Aufzeichnungen müssen mindestens bis zur nächsten Prüfung aufbewahrt werden. Um eine Überprüfung der Prüffristen bei der Gefährdungsbeurteilung zu ermöglichen, empfiehlt sich die Aufbewahrung von Prüfprotokollen über einen längeren Zeitraum. Prüfungsprotokolle sind von dem Verantwortlichen abzuzeichnen. Somit ist sichergestellt, dass eventuelle Mängel oder erforderliche Maßnahmen sicher festgestellt und die erforderlichen Maßnahmen veranlasst werden.

### **06.01.06 Prüfung auf den Arbeitsmitteln dokumentieren**

Anhand von Prüfplaketten kann auf dem Gerät der Prüfstatus eindeutig und schnell für den Anwender ersichtlich sein. Diese Kennzeichnung entbindet nicht von der Dokumentation unter 06.01.05, sondern ist nur als Ergänzung zu sehen. Es empfiehlt sich immer, das Datum der nächsten Prüfung auf der Plakette anzugeben. Prüffristen werden in der Gefährdungsbeurteilung unter anderem anhand der Schadenshäufigkeit und dem Einsatz festgelegt und gegeben Falls angepasst.

*Weitere Informationen:* Schlagworte bei der Suche: BAUA Arbeitsmittel